

**RICHTLINIEN**

**ZUR FÖRDERUNG VON VEREINEN UND EINRICHTUNGEN**

**DURCH DIE STADT TAUBERBISCHOFSSHEIM**

**vom 06. Juni 1984**

**(Neufassung)**

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat am 06.06.1984 folgende Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Einrichtungen durch die Stadt Tauberbischofsheim beschlossen:

**A) ALLGEMEINES**

Die Stadt Tauberbischofsheim unterstützt im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten gemeinnützige Vereine und Einrichtungen durch die Gewährung von Zuschüssen oder durch den Erwerb einer Mitgliedschaft.

Die sich nach diesen Richtlinien ergebenden Zuschüsse können im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Förderungswürdig sind:

alle gemeinnützigen Vereine und Einrichtungen die in Tauberbischofsheim ansässig sind und aufgrund ihres Zwecks förderungswürdig sind.

Zuschüsse werden gewährt:

1. für die laufende Unterhaltung,
2. für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen (Musikinstrumente, Uniformen),
3. für Veranstaltungen u.ä.

**B) ZUSCHÜSSE**

1.1 Förderung der Musikschulen

- 1.1.1 Die Stadt beteiligt sich mit 20 v.H. an dem jährlichen Aufwand für das pädagogische Personal.
- 1.1.2 Bei Personaleinstellungen hat die Stadt vorher zuzustimmen.
- 1.1.3 Die Stadt überlässt den Musikschulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Erteilung des Musikunterrichts die notwendigen Räume; der dafür vom Regierungspräsidium Stuttgart jährlich anerkannte Mietpreis ist auf den nach Ziffer 1.1.1 zu gewährenden Zuschuss anzurechnen.
- 1.1.4 Der verbleibende Barzuschuss kann in zwei Halbjahresraten ausbezahlt werden.
- 1.1.5 Für die Anschaffung von schuleigenen Instrumenten gewährt die Stadt Zuschüsse in Höhe von 15 v. H. der anerkannten Anschaffungskosten.

Die Instrumentenbeschaffung muss im Haushaltsplan der Musikschulen in Höhe der vorgesehenen Anschaffung veranschlagt sein.

## 1.2 Förderung der Musikkapellen

- 1.2.1 Die nachstehend aufgeführten Blasmusikkapellen erhalten zur teilweisen Deckung ihres laufenden Aufwands, insbesondere für das Anschaffen von Noten und die Instandhaltung von Musikinstrumenten, folgende jährliche Zuschüsse:

a) Stadt- und Feuerwehrkapelle Tauberbischofsheim	600,00 DM
b) Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim	400,00 DM
c) die Musikkapellen:	
- Impfingen e.V.	400,00 DM
- Dienstadt	400,00 DM
- Dittwar	400,00 DM
- Hochhausen	400,00 DM
- Distelhausen	400,00 DM
d) Musikring Dittigheim	400,00 DM

### 1.2.10 Jugendförderung

Für jedes aktive Mitglied der Musikkapellen unter 18 Jahren (Stichtag: 1. Februar des laufenden Jahres) wird ein Zuschuss von 10,00 DM gewährt.

Dieser Betrag erhöht sich jeweils um den nach Ziffer 1.2.2 zu entrichtenden Unkostenbeitrag für das Überlassen der Räume.

- 1.2.2 Die Stadt überlässt den Musikkapellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für das Abhalten von Proben die notwendigen Räume gegen einen Unkostenbeitrag von 10,00 DM je Raum und Stunde.
- 1.2.3 Für die Beschaffung einer Uniform oder einer einheitlichen Tracht nach einer Tragezeit von 10 Jahren gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 25 v.H. der anerkannten Anschaffungskosten.
- 1.2.4 Für die Anschaffung vereinseigener, besonderer Instrumente wie Tuben, Trommeln u.ä. gewährt die Stadt Zuschüsse in Höhe von 15 v.H. der anerkannten Anschaffungskosten.

### 1.3 Förderung von Gesangvereinen

- 1.3.1 Die Stadt gewährt den örtlichen Gesangvereinen zur teilweisen Deckung ihres laufenden Aufwands, insbesondere für das Anschaffen von Noten, folgende jährliche Zuschüsse:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) Männergesangverein "Liederkrantz 1844" Tauberbischofsheim | 500,00 DM |
| b) Gesangverein Hochhausen                                   | 300,00 DM |
| c) Gesangverein Dienstadt                                    | 300,00 DM |
| d) Gesangverein "Liederkrantz" Dittwar                       | 300,00 DM |
| e) Gesangverein "Liederkrantz" Distelhausen                  | 300,00 DM |
| f) Gesangverein Impfingen                                    | 300,00 DM |

#### 1.3.10 Jugendförderung

Für jedes aktive Mitglied des Gesangvereins unter 18 Jahren (Stichtag: 1. Februar des laufenden Jahres) wird ein Zuschuss von 10,00 DM gewährt.

Dieser Betrag erhöht sich jeweils um den nach Ziffer 1.3.2 zu entrichtenden Unkostenbeitrag für das Überlassen der Räume.

- 1.3.2 Die Stadt überlässt den Gesangvereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für das Abhalten von Proben die notwendigen Räume gegen einen Unkostenbeitrag von 10,00 DM je Raum und Stunde.
- 1.3.3 Für die Anschaffung eines besonderen Instruments wie z. B. Klavier, Geigen u.ä. gewährt die Stadt Zuschüsse in Höhe von 15 v.H. der anerkannten Anschaffungskosten.

#### 1.4 Förderung der Volkshochschule „Mittleres Taubertal e. V.“ mit Sitz in Tauberbischofsheim

- 1.4.1 Zur Förderung der Erwachsenenbildung erhält die Volkshochschule zur Bestreitung der laufenden Geschäftskosten jährlich einen Zuschuss von 0,10 DM  
je Einwohner der Stadt Tauberbischofsheim.

Grundlage zur Festsetzung der Einwohnerzahlen ist der 30.6. des jeweiligen Vorjahres (nach der Mitteilung des Statistischen Landesamtes).

Dieser Zuschuss erhöht sich um den Unkostenbeitrag nach Ziffer 1.4.2 für das Überlassen von Räumen für Unterrichtszwecke.

- 1.4.2 Die Stadt überlässt der Volkshochschule Tauberbischofsheim im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Erteilung des Unterrichts oder Vortragsveranstaltungen die notwendigen Räume gegen einen Unkostenbeitrag von 10,00 DM  
je Raum und Stunde.

#### 1.5 Förderung von Büchereien

Zur Unterstützung der kirchlichen Büchereien der Katholischen und Evangelischen Pfarreien gewährt die Stadt an die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen einen jährlichen Zuschuss mit der Maßgabe, dass die Büchereien allen Einwohnern der Stadt Tauberbischofsheim zugänglich sind:

##### Den Pfarreien

- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| a) St. Martin, Tauberbischofsheim     | 400,00 DM |
| b) St. Bonifatius, Tauberbischofsheim | 400,00 DM |
| c) Ev. Pfarrei, Tauberbischofsheim    | 400,00 DM |
| d) St. Laurentius, Dittwar            | 150,00 DM |
| e) St. Vitus, Dittigheim              | 150,00 DM |
| f) St. Nikolaus, Impfingen            | 150,00 DM |
| g) St. Pankratius, Hochhausen         | 150,00 DM |

Die Zuschüsse werden solange gewährt, als die Büchereien unterhalten werden.

## 1.6 Förderung von sonstigen Vereinen und Einrichtungen

Es erhalten laufende jährliche Zuschüsse:

### 1.6.1 Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG)

- Ortsgruppe Tauberbischofsheim	200,00 DM
- Ortsgruppe Hochhausen	200,00 DM
- Ortsgruppe Impfingen	200,00 DM
- Ortsgruppe Dittigheim	200,00 DM

### 1.6.10 Jugendförderung

Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren wird ein Zuschuss von je gewährt. (Stichtag: 1. Februar des laufenden Jahres)	7,00 DM
---	---------

1.6.2 Fastnachtsgesellschaft "Bischofmer Kröten" e.V. 1.000,00 DM

1.6.3 Volkstanzkreis e.V. Tauberbischofsheim 300,00 DM

1.6.4 Tauberfränkische Heimatfreunde e.V. 1.000,00 DM

1.6.5 Spessartverein e.V. Tauberbischofsheim  
für die Markierung von Wanderwegen 50 v.H. der  
nachgewiesenen Aufwendungen für die verwendeten  
Materialien.

1.6.6 Deutscher Bund für Vogelschutz  
Ortsgruppe Tauberbischofsheim 400,00 DM

## 1.7 Weitere Förderungen

Über die Aufnahme von weiteren Vereinen und Organisationen in diese Richtlinien entscheidet der Gemeinderat bzw. der Finanz- und Verwaltungsausschuss der Stadt Tauberbischofsheim.

## 1.8 Zuschüsse bei besonderen Anlässen

1.8.1 Bei Jubiläen gewährt die Stadt Tauberbischofsheim alle  
25 Jahre eine Zuwendung in Höhe von 10,00 DM  
pro Jahr des Bestehens.

- 6 -

- 6 -

1.8.2 Bei besonderen Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann dem gemeinnützigen Veranstalter auf Antrag ein Zuschuss zur teilweisen Deckung seiner Aufwendungen gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat, der Finanz- und Verwaltungsausschuss bzw. der Bürgermeister.

Dies gilt auch für Empfänger, die aus Anlass solcher Veranstaltungen von der Stadt gegeben werden können.

### **C) MITGLIEDSCHAFTEN**

#### 2.1 Bei kulturellen Institutionen

Die Stadt kann kulturelle ortsansässige und auswärtige Einrichtungen durch ihren Beitritt unterstützen. Die Entscheidung über den Beitritt trifft der Gemeinderat bzw. der Finanz- und Verwaltungsausschuss.

### **D) VERFAHREN**

zu den Zuschüssen:

#### a) nach Buchstabe A) - Ziffer 1:

1. Die Verwaltung stellt die in diesen Richtlinien vorgesehenen Zuschussmittel jährlich in den Haushaltsplan der Stadt Tauberbischofsheim (Verwaltungshaushalt) ein.
2. Die Mittel müssen haushaltsrechtlich verfügbar sein.
3. Die Auszahlung erfolgt in der Regel zum 1. Juli des laufenden Jahres.
4. Die für die Auszahlung erforderlichen Nachweise sind der Verwaltung vorzulegen.

#### b) nach Buchstabe A) - Ziffer 2:

1. Der Stadt ist ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vorzulegen.

(Begründung):

(zu Buchstabe B) - Ziff. 1.1.5, 1.2.3, 1.2.4, 1.3.3)

1.1 Anlagen dazu:

- 7 -

- 7 -

- 1.2 Der Antrag ist vor der Anschaffung vorzulegen; nachträglich gestellte Anträge bleiben von der Bezuschussung ausgeschlossen.
- 1.3 Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat, der Finanz- und Verwaltungsausschuss bzw. der Bürgermeister unter Beachtung der jeweils geltenden Hauptsatzung der Stadt Tauberbischofsheim.
- 1.4 Die Mittel müssen haushaltsrechtlich verfügbar sein.
- 1.5 Der bewilligte Zuschuss wird nach Vorlage der quitierten Rechnungen ausbezahlt.
- 1.6 Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse zu prüfen.  
Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen
  - Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren und
  - die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

c) nach Buchstabe A) - Ziffer 3:

- |                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| zu Buchstabe B)      | - Ziffer 1.8.2     |
| Buchstabe D) Abs. b) | - Ziffer 1 bis 1.6 |

ist hier sinngemäß anzuwenden.

### **C) INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 an.

Die Richtlinien vom 23. Mai 1978 mit den Änderungen vom 26. März 1980 und 16. Dezember 1981 treten mit Ablauf des Jahres 1984 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 06. Juni- 1984

Der Gemeinderat:

(Dienstsiegel)

gez.  
Hollerbach  
Bürgermeister